

## Anlage 12

### **Musterformblatt für Tierbegleitpersonen bei der Anwendung radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde**

Tierarztpraxis/Tierklinik:

Bezeichnung, Anschrift, Name des Tierarztes,  
der die Untersuchung und Behandlung mit radioaktiven Stoffen durchführt

Definition:

Tierbegleitpersonen sind einwilligungsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeiten freiwillig ein Tier begleiten, an dem in Ausübung der Tierheilkunde radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung angewendet werden.

Name der Tierbegleitperson:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Tier:

Tierart/Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum:

Art der Anwendung:

Datum der Anwendung:

Bei Ihrem Tier ist eine nuklearmedizinische Untersuchung<sup>x</sup>/Therapie<sup>x</sup> erforderlich  
(\*Nichtzutreffendes streichen).

Bei dieser Anwendung wird dem Tier eine radioaktive Substanz injiziert.

Untersuchungen: Die beim Zerfall dieser Substanz aus dem Körper austretende Strahlung kann z.B. bei Untersuchungen mit einem entsprechenden Gerät (Gammakamera) dargestellt werden. Eine einzelne Aufnahme dauert meist einige Minuten. In dieser Zeit soll sich das Tier möglichst nicht bewegen. Um dieses Ziel zu erreichen und dadurch eine aussagekräftige Untersuchung zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, das Tier zu sedieren oder in Kurznarkose zu versetzen.

Wenn die Anwendung beendet ist, strahlt die injizierte Substanz noch weiter. Der radioaktive Stoff wird im Laufe der Zeit aus dem Körper ausgeschieden oder verliert seine strahlende Wirkung. Hierdurch wird die Strahlungsintensität in der direkten Umgebung des Tieres stetig geringer.

Bei bestimmten Anwendungen kann es sinnvoll sein, dass Sie während der Anwendung zugegen sind, um das Tier zu beruhigen. In diesem Fall tragen Sie zu Überwachungszwecken ein Dosimeter. Dadurch wird die Höhe der Dosis gemessen, die Sie während der Anwendung erhalten haben.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Ausführungen verstanden haben und Ihr Tier erst dann wieder mit nach Hause nehmen können, wenn der Strahlenschutzbeauftragte hierzu die Erlaubnis gegeben hat.

Schwangeren oder stillenden Tierbegleitpersonen und Personen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Kontrollbereichen verboten.

Für die im Falle Ihres Tieres durchgeführte Strahlenanwendung liegt Ihre eigene Strahlenexposition bei ca. .... mSv.

Tierbegleitperson	Strahlenschutzverantwortlicher/Strahlenschutzbeauftragter/ Tierarzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz
-------------------	---

(Datum/Unterschriften)